



# ANWALTSGERICHTSHOF

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

II AGH 12/13

3 AnwG 39/11 Anwaltsgericht Berlin; EV 441/11

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

den Rechtsanwalt

geboren am 1

kanzleiansässig

hat der II. Senat des Anwaltsgerichtshofs Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 6. November 2013, an welcher teilgenommen haben:

Rechtsanwalt Flüh als Vorsitzender,  
Rechtsanwalt Klingenuß,  
Rechtsanwalt Unger,  
Richterin am Kammergericht Grabbe,  
Richter am Kammergericht Damaske als Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Eisenbach  
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Justizbeschäftigte Larson  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Rechtsanwalts wird das Urteil des Anwaltsgerichts Berlin vom 7. März 2013 wie folgt neu gefasst:

Gegen den Rechtsanwalt wird wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflicht, den Anwaltsberuf ordnungsgemäß auszuüben, insbesondere im Antrag auf Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse nach § 55 RVG gegebenenfalls zu erklären, dass und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tage der Antragstellung erhalten hat, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 1.500 Euro, zu zahlen an die Rechtsanwaltskammer Berlin, verhängt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner außergerichtlichen Kosten trägt der Rechtsanwalt zur Hälfte, im Übrigen fallen sie der Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften:

§§ 43 BRAO, 55 Abs 5 S. 2 RVG, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 Nrn. 2f, Abs.2, 145 Abs. 2, 197 Abs 2 S. 2 BRAO.

### Gründe:

I.

1.

a)

Der Rechtsanwalt wehrt sich mit am 14.3.2013 bei dem Anwaltsgerichtshof Berlin eingegangener Berufungsschrift vom gleichen Tage gegen das in seiner Anwesenheit am 7. März 2013 verkündete Urteil des Anwaltsgerichts Berlin folgenden Inhalts im Haupttenor:

*Gegen den Rechtsanwalt wird die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur korrekten Gebührenabrechnung und unverzügliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung von Fremdgeldern verhängt. Ferner wird ihm die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 7.500,-- € an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.*

b)

Soweit das Anwaltsgericht den Rechtsanwalt wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Verwaltung von Fremdgeldern verurteilt hat, sind hierunter zwei angeschuldigte Lebenssachverhalte *unterlassene Auskehrung bzw. Separierung von 6.398,42 € Fremdgeld* und *verspätete Auskehrung von 7.000,-- € Fremdgeld* zu subsumieren. In der mündlichen Verhandlung hat der Senat mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren wegen dieser Tatvorwürfe gemäß §§ 116 BRAO, 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Daraufhin hat der Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Berufung auf die Überprüfung der Rechtsfolgen beschränkt. Damit sind die Feststellungen des Anwaltsgerichts zu dem vorliegend allein noch maßgeblichen Verstoß in Rechtskraft erwachsen.

Insoweit hat eine Verständigung gemäß § 257 c StPO stattgefunden.

2.

a)

Der Rechtsanwalt ist nach 1. Staatsexamen 1988 (Bayreuth) und 2. Staatsexamen 1991 (OLG Bamberg) seit dem \_\_\_\_\_ als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Er ist in Einzelkanzlei tätig. Er ist berufsrechtlich nicht vorbelastet, verheiratet und hat zwei Kinder.

b)

Das Anwaltsgericht hat im Wesentlichen folgenden Sachverhalt festgestellt:

Das Landgericht Oldenburg bewilligte am 23.02.2006 (ergänzend 26.6.2006 und 21.11.2006 hinsichtlich Widerklage und Klageerweiterung) in einem von dem Rechtsanwalt für seine schwerbehinderte und pflegebedürftige, 1934 geborene Mandantin \_\_\_\_\_ gegen deren Sohn angestregten Prozess auf Antrag des Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe für \_\_\_\_\_ r und ordnete ihr den Rechtsanwalt bei. Der Rechtsanwalt ist zu einem Termin vor dem Landgericht Oldenburg gefahren und erhielt hierfür von \_\_\_\_\_ 500,-- €. Später erhielt der Rechtsanwalt weitere 500,-- € und einen Vorschuss in Höhe von 350,-- €. Der Prozess vor dem Landgericht Oldenburg endete mit einem Vergleich, in dem der Sohn die Verpflichtung zur Zahlung von 16.000,-- € an \_\_\_\_\_ r übernahm, die er durch Überweisung auf das Rechtsanwaltskonto des Rechtsanwalts am 17.04.2007 (Zahlungseingang) erfüllte. Der Rechtsanwalt erklärte hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 6.398,42 € (hierin enthalten der Vorschuss von 350,-- €) die "Verrech-

nung" mit seinen Honoraransprüchen, über die er gegenüber der Mandantin abrechnete.

Am 30.04.2007 rechnete der Rechtsanwalt gegenüber dem Landgericht Oldenburg die Prozesskostenhilfe ab. Er gab darin weder den erhaltenen Vorschuss, noch die 2 x 500,- € noch die aufgrund seiner Verrechnung erhaltenen gesetzlichen Gebühren an. Insgesamt erhielt der Rechtsanwalt vom Landgericht 2.111,06 €. Aufgrund des erhaltenen Vergleichsbetrages stellte das Landgericht eine Vermögensverbesserung bei ..... r fest und ordnete mit Beschluss vom 18.06.2007 die Nachzahlung (§ 20 Abs. IV ZPO) der von der Landeskasse verauslagten Gebühren an. Der Rechtsanwalt überwies am 26.06.2007 die erhaltenen PKH-Gebühren von 2.111,06 € an ..... r und diese den Betrag weiter an die Landeskasse.

c)

Der Rechtsanwalt ist der Ansicht, dass bei der Festsetzung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme seine Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen seien, aber nur, insoweit er Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erziele. Der Rechtsanwalt ist in einem weiteren Beruf als Organist tätig, er erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Er hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine Kopie seines vollständigen Einkommensteuerbescheides für 2011 vorgelegt. Aus diesem ergeben sich Einkünfte aus selbständiger (anwaltlicher) Tätigkeit in Höhe von 8.183 €, aus nicht selbständiger Tätigkeit in Höhe von 28.645 € und aus Vermietung und Verpachtung von 33.797 €. Aus anwaltlicher Tätigkeit hat der Rechtsanwalt im Jahr 2011 mit hin monatlich rund 680,- €, insgesamt jedoch Einkünfte in Höhe von rund 5.800,- € monatlich erzielt. Seine Ehefrau hatte nach dem Bescheid monatlich Einkünfte in Höhe von knapp 1.000,- €.

II.

1.

Die Berufung des Rechtsanwalts ist zulässig, insbesondere beim zuständigen Gericht innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Wahrung der erforderlichen Form eingelegt, § 143 Abs. 2f BRAO.

2.

Die Berufung ist - wie im Tenor ersichtlich - teilweise begründet.

a)

Aufgrund der Beschränkung der Berufung auf die Überprüfung der Rechtsfolgen steht fest, dass der Rechtsanwalt seine Pflichten aus § 43 BRAO i. V. m. § 55 Abs. 5 Satz 2 RVG verletzt hat, weil er bei seinem Festsetzungsantrag gegenüber dem Gericht im Rahmen der PKH die Zahlungen von 2x500,-- €, sowie die einbehaltenen gesetzlichen Gebühren einschließlich des Vorschusses von 350,-- € nicht angegeben hat.

b)

Der Senat hält es für erforderlich aber auch ausreichend, den Rechtsanwalt durch Verurteilung zu der anwaltsgerichtlichen Maßnahme eines Verweises verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 1.500 € zur Einhaltung seiner anwaltlichen Verpflichtungen anzuhalten.

Er hat sich hierbei von Folgendem leiten lassen:

Es gehört zu den anwaltlichen Kardinalpflichten i. S. v. § 43 BRAO, dass sich Anwälte als Organe der Rechtspflege gegenüber Gerichten ordnungsgemäß verhalten und wahrheitsgemäß und vollständig abrechnen. Einer Verletzung dieser Pflicht muss mit der erheblichen Maßnahme eines Verweises verbunden mit einer empfindlichen Geldbuße begegnet werden, §§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 Nrn. 2f, Abs. 2 BRAO.

Nicht zu folgen ist dem Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Ansicht, die Höhe einer anwaltsgerichtlich verhängten Geldbuße habe sich ausschließlich an seinen anwaltlichen Einkünften zu orientieren. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Höhe der Geldbuße i. S. v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO in erster Linie nach der Schwere des Pflichtverstoßes zu bestimmen ist (vgl. Feuerich, BRAO 6. Aufl., § 114 Rz. 14), sekundär nach den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen. Keinesfalls kann aber

erzieltes nichtanwaltliches Einkommen außer Betracht bleiben. Wollte man der Ansicht des Rechtsanwalts folgen, würde ein Einkommensmillionär, der nebenbei in geringstem Umfang aber pflichtverletzend anwaltlich tätig ist, mit Geldbußen nie zur Einhaltung seiner anwaltlichen Pflichten bewegt werden können.

Der Senat berücksichtigt mithin die Gesamteinkünfte des Rechtsanwalts, wobei er allerdings auch beachtet, dass die Ehefrau nur sehr geringe Einkünfte erzielt und insgesamt eine vierköpfige Familie zu versorgen ist.

Zugunsten des Anwalts spricht, dass er mit der Beschränkung seiner Berufung in der Verhandlung vor dem Senat letztlich Einsicht gezeigt hat, im Ergebnis kein Schaden aufgrund seiner unterlassenen Angaben entstanden ist und er in langjähriger anwaltlicher Tätigkeit berufsrechtlich bislang unbelastet ist.

c)

Da die Berufung teilweise Erfolg hatte, waren dem Rechtsanwalt ein angemessener Teil der Kosten aufzuerlegen, § 197 Abs. 2 S. 2 BRAO. Der Senat hält hier angesichts der Gesamtumstände eine Auferlegung der Kosten zur Hälfte für angemessen.

d)

Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurde nicht entschieden. Der Senat darf daher die Revision nicht zulassen, § 145 Abs. 2 BRAO.

Flüh

Klingenfuß

Unger

Grabbe

Damaske